

UEBERBAUUNGSORDNUNG  
BODENACHER

UEBERBAUUNGSPLAN / BAUFELDERPLAN NR. 94/685/2

DIE UEBERBAUUNGSORDNUNG BEINHÄLTET:

- UEBERBAUUNGSPLAN / BAUFELDERPLAN
- UEBERBAUUNGSPLAN / WERKLEITUNGSPLAN
- UEBERBAUUNGSPLAN / SIEDLUNGSRICHTPLAN
- UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 24. November 1995  
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM \_\_\_\_\_ IM AMTSANZEIGER VOM 27.03.97/04.04.97  
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER UEBERBAUUNGSORDNUNG VOM 27.03.97 BIS 28.04.97

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 28. Mai 1997 RECHTSVERWAHRUNGEN 0  
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 09. Juli 1997

GENEHMIGT DURCH DEN  
GEMEINDERAT AM 09. Juli 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
PRÄSIDENT SEKRETAR

*Waldmann* *MORR*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

TOFFEN, DEN 20. Aug. 1997 DER GEMEINDESCHREIBER: *MORR*

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN  
UND RAUMORDNUNG AM 116. Feb. 1998

MASSSTAB: 1:500  
PLANGROSSE: 84 / 45

DATUM: 13. JULI 1995  
REV: 19. DEZ. 1995  
REV: 31. JAN. 1996

PLANVERFASSER:

CHRISTIAN ZUTTER AG  
BAHNHOFSTR. 21 3125 TOFFEN  
TEL. 031/819 62 72

LEGENDE

• • • • WIRKUNGSBEREICH

BAUTEN / NUTZUNG

- BAUFELDER 1-8
- BAULINIE MIT ANBAUPFLICHT
- ANBAUBEREICH 1. GESCHOSSIG
- BAUFELD FÜR UNTERIRDISCHE EH

ERSCHLIESSUNG

- BASISERSCHLIESSUNG
- DETAILERSCHLIESSUNG
- HAUSZUFÄHRTEN
- OBERIRDISCHE PARKIERUNG
- RAMPE ZU EINSTELLHALLE
- FUSSWEGE
- LÄRMDAMM L= 40.00M / B= 3.50-4.00M / H=1.20-1.50M
- STANDORT KEHRICHT
- HOCHSTAMMBÄUME STANDORT VARIABEL
- LANDSICHERUNG F. ÖFFENTL. VERKEHRSRAUM





UEBERBAUUNGSORDNUNG  
BODENACHER

UEBERBAUUNGSPLAN / WERKLEITUNGSPLAN NR. 94/685/3

DIE UEBERBAUUNGSORDNUNG BEINHALTET

- UEBERBAUUNGSPLAN / BAUFELDERPLAN
- UEBERBAUUNGSPLAN / WERKLEITUNGSPLAN
- UEBERBAUUNGSPLAN / SIEDLUNGSRICHTPLAN
- UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRUFUNG VOM 24. November 1995  
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 27.03.97/04.04.97  
OEFFENTLICHE AUFLAGE DER UEBERBAUUNGSORDNUNG VOM 27.03.97 BIS 28.04.97

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 28. Mai 1997 RECHTSVERWAHRUNGEN 0  
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 09. Juli 1997

GENEHMIGT DURCH DEN  
GEMEINDERAT AM 09. Juli 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
PRASIDENT *Heinrich* SEKRETAR *Moser*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEINIGT  
TOFFEN, DEN 20. Aug. 1997 DER GEMEINDESCHREIBER *Moser*

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN  
UND RAUMORDNUNG AM 16. Feb. 1998

MASSTAB 1:500  
PLANGROSSE 84 / 45  
DATUM 13. JULI 1995  
REV 19. DEZ. 1995  
REV 31. JAN. 1996

PLANVERFASSER  
CHRISTIAN ZUTTER AG  
BAHNHOFSTR. 21 3125 TOFFEN  
TEL. 031/819 62 72

LEGENDE

- WIRKUNGSBEREICH
- KANALISATION
- WASSER
- EW LEITUNG





UEBERBAUUNGSORDNUNG  
BODENACHER

UEBERBAUUNGSPLAN / SIEDLUNGSRICHTPLAN NR. 94/685/4

DIE UEBERBAUUNGSORDNUNG BEINHALTET:

- UEBERBAUUNGSPLAN / BAUFELDERPLAN
- UEBERBAUUNGSPLAN / WERKLEITUNGSPLAN
- UEBERBAUUNGSPLAN / SIEDLUNGSRICHTPLAN
- UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM 24. November 1995  
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM \_\_\_\_\_ IM AMTSANZEIGER VOM 27.03.97/04.04.1997  
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER UEBERBAUUNGSORDNUNG VOM 27.03.97 BIS 28.04.97

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 28. Mai 1997 RECHTSVERWAHRUNGEN 0  
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 09. Juli 1997

GENEHMIGT DURCH DEN  
GEMEINDERAT AM 09. Juli 1997

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
PRÄSIDENT [Signature] SEKRETÄR MORI

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT  
TOFFEN DEN 20. Aug. 1997 DER GEMEINDESCHREIBER MORI

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN  
UND RAUMORDNUNG AM 16. Feb. 1998

MASSSTAB: 1:500  
PLANGROSSE: 84 / 45  
DATUM: 13. JULI 1995  
REV: 19. DEZ. 1995  
REV: 31. JAN. 1996

PLANVERFASSER:  
CHRISTIAN ZUTTER AG  
BAHNHOFSTR. 21, 3125 TOFFEN  
TEL. 031/819 62 72

LEGENDE

- • • • WIRKUNGSBEREICH
- HOCHSTAMMBÄUME STANDORT VARIABEL
- ERSCHLIESSUNG
  - BASISERSCHLIESSUNG
  - DETAILERSCHLIESSUNG
  - HAUSZUFÄHRTEN
  - P OBERIRDISCHE PARKIERUNG
  - RAMPE ZU EINSTELLHALLE
  - FUSSWEGE
  - FIRSTRICHTUNG
  - BEST. HAUS





Gemeinde 3125 Toffen

## UEBERBAUUNGSORDNUNG

ZPP 1 „BODENACKER“ Art. 59 GBR

|         |                            |              |
|---------|----------------------------|--------------|
| INHALT: | - Ueberbauungsvorschriften | Nr. 94/685/1 |
|         | - Baufelderplan            | Nr. 94/685/2 |
|         | - Werkleitungsplan         | Nr. 94/685/3 |
|         | - Siedlungsrichtplan       | Nr. 94/685/4 |

GRUNDLAGE:

- Gemeinderatszone im Sinne von Art. 93/94 Bau G.
- Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Toffen, insbesondere GBR Art. 59

Christian Zutter AG  
Architekten und Planer  
Bahnhofstrasse 21, 3125 Toffen



## Ueberbauungsvorschriften Nr. 94/685/1

### INHALTSVERZEICHNIS

### Seite

|         |                                     |    |
|---------|-------------------------------------|----|
| Art. 1  | Wirkungsbereich                     | 3  |
| Art. 2  | Stellung zur Grundordnung           | 3  |
| Art. 3  | Inhalt des Baufelderplanes          | 3  |
| Art. 4  | Architektonische Gestaltung         | 3  |
|         | <br>HAUPTGEBÄUDE                    |    |
| Art. 5  | a) Baupolizeiliche Masse            | 4  |
| Art. 6  | b) Baulinien, Gebäudeabstände       | 5  |
| Art. 7  | c) Dachgestaltung                   | 5  |
|         | <br>ANBAUTEN                        |    |
| Art. 8  | a) Nutzung                          | 6  |
| Art. 9  | b) Baupolizeiliche Masse            | 6  |
| Art. 10 | c) Anbaubereiche, Grenzanbau        | 6  |
|         | <br>GEMEINSCHAFTSBAUTEN UND ANLAGEN |    |
| Art. 11 | a) Parkierung                       | 7  |
| Art. 12 | b) Grünbereiche                     | 7  |
|         | <br>BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN        |    |
| Art. 13 | Baubewilligungsverfahren            | 7  |
|         | <br>UMGEBUNG                        |    |
| Art. 14 | a) Umgebungsgestaltungsplan         | 7  |
| Art. 15 | b) Lärmschutzdamm                   | 8  |
|         | <br>WEITERE BESTIMMUNGEN            |    |
| Art. 16 | Erschliessung                       | 8  |
| Art. 17 | Energie                             | 9  |
| Art. 18 | Vereinbarungen                      | 9  |
|         | Genehmigungsvermerke                | 10 |



### Artikel 1

Wirkungsbereich      Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung ist im Ueberbauungsplan Nr. 94/685/2 mit einem punktierten Perimeter gekennzeichnet sowie die im Werkleitungsplan ausserhalb des Perimeters liegenden Werkleitungen.

### Artikel 2

Stellung zur Grundordnung      Soweit die nachfolgenden Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt in diesem Gebiet die Vorschrift der Wohnzone W2.

### Artikel 3

Inhalt des Baufelderplanes      Im Baufelderplan werden verbindlich geregelt:

- a) Die Lage und Abmessung der Baufelder 1 bis 7 für Hauptgebäude
- b) Das Baufeld 8 für bestehendes Wohnhaus
- c) Die Anbaubereiche für 1 geschossige bewohnte oder unbewohnte Anbauten
- d) Die Baulinien mit Anbaupflicht für 2-geschossige Hauptgebäude
- e) Die Lage und Abmessung des Feldes für die unterirdische Einstellhalle der oberirdischen Parkfelder und Fussweg
- f) Die maximalen Firsthöhen
- g) Die Lage des Lärmschutzwalles
- h) Landsicherung für öffentlichen Verkehrsraum
- i) Variable Standorte der Hochstammbäume

### Artikel 4

Architektonische Gestaltung      1 Die Gesamtanlage der Ueberbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten. Bauvolumen, Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen.

2 Fassadenfarben und -materialien sind auf die Umgebung und die Nachbarbauten abzustimmen.

Grossflächige grelle Anstriche sind nicht gestattet.



## Hauptgebäude

### Artikel 5

#### a) Baupolizeiliche Masse

1 Die Geschosszahl beträgt 2. Der Dachausbau ist gestattet.  
Die maximal zulässige Kniewandhöhe beträgt 0.8 m.

2 Die Gebäudehöhe darf 7.50 m, in Hanglagen mit 10 % und mehr  
Hangneigung talseits 8.50 m nicht übersteigen.

3 Die Gebäudelänge für Hauptgebäude ist beschränkt auf die  
Länge der Anbaupflichtbaulinien.

4 Für die Baufelder 1 bis 7 inkl. Anbaubereiche gelten folgende  
maximalen bzw. minimalen Bruttogeschossflächen (BGF),  
maximalen Firsthöhen (FH) und Baukuben:

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Baufeld 1: max. BGF | = 760.00 m <sup>2</sup> |
| min. BGF            | = 560.00 m <sup>2</sup> |
| max. FH             | = 597.00 m ü.M. /       |
|                     | = 599.00 m ü.M.         |

max. 2 Baukuben

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Baufeld 2: max. BGF | = 380.00 m <sup>2</sup> |
| min. BGF            | = 280.00 m <sup>2</sup> |
| max. FH             | = 599.00 m ü.M.         |

max. 1 Baukubus

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Baufeld 3: max. BGF | = 380.00 m <sup>2</sup> |
| min. BGF            | = 280.00 m <sup>2</sup> |
| max. FH             | = 602.00 m ü.M.         |

max. 1 Baukubus

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Baufeld 4: max. BGF | = 380.00 m <sup>2</sup> |
| min. BGF            | = 280.00 m <sup>2</sup> |
| max. FH             | = 603.00 m ü.M.         |

max. 1 Baukubus

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Baufeld 5: max. BGF | = 760.00 m <sup>2</sup> |
| min. BGF            | = 560.00 m <sup>2</sup> |
| max. FH             | = 603.00 m ü.M. /       |
|                     | 604.00 m ü.M.           |

max. 2 Baukuben

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Baufeld 6: max. BGF | = 760.00 m <sup>2</sup> |
| min. BGF            | = 560.00 m <sup>2</sup> |
| max. FH             | = 603.00 m ü.M. /       |
|                     | 604.00 m ü.M.           |

max. 2 Baukuben



|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Baufeld 7: max. BGF | = 380.00 m <sup>2</sup> |
| min. BGF            | = 280.00 m <sup>2</sup> |
| max. FH             | = 603.50 m ü.M.         |
| max. 1 Baukubus     |                         |

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Baufeld 8: max. BGF | = 463.00 m <sup>2</sup> |
| min. BGF            | = 300.00 m <sup>2</sup> |
| max. FH             | = wie bestehend         |
| max. 1 Baukubus     |                         |

5 Es dürfen innerhalb des Perimeters nicht mehr als zwanzig Wohneinheiten für Familien erstellt werden.

#### Artikel 6

- b) Baulinien, Gebäudeabstände
- 1 In den Baufeldern 1 bis 7 sowie im Feld für bestehendes Wohnhaus können Fassaden bis an die Baulinien (Baufeldbegrenzung) gestellt werden. An Baulinien mit Anbaupflicht muss gebaut werden.
  - 2 Der Gebäudeabstand für alleinstehende Gebäude innerhalb der Baufelder beträgt 6.00 m.

#### Artikel 7

- c) Dachgestaltung
- 1 Die Hauptgebäude müssen mit gleichgeneigten Sattel- oder Walmdachformen versehen werden.
  - 2 Die Neigung der Hauptdachflächen muss im Minimum 30 Grad und darf im Maximum 45 Grad a. T. betragen.
  - 3 Der Dachvorsprung muss allseitig mindestens 0.50 m betragen.
  - 4 In den Dachflächen sind Aufbauten wie Lukarnen und Dachflächenfenster gestattet. Sie dürfen insgesamt nicht mehr als einen Zweitel der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses betragen. Die Breite einzelner Lukarnen darf max. 1.40 m betragen. Pro Baufeld ist nebst Dachflächenfenstern nur ein Dachaufbautyp gestattet.
  - 5 Lukarnen oder Dachflächenfenster haben einen gegenseitigen Abstand von 1.00 m einzuhalten und dürfen mit keinem Teil näher als 1.00 m an eine First- oder Gratlinie und nicht näher als 1.00 m an eine Trauf- oder Ortnie zu liegen kommen.



6 Dachflächenfenster haben eine Lichtfläche von max. 1.5 m<sup>2</sup> und eine hochrechteckige Form aufzuweisen. Fensterrahmen und -einfassungen sind in der Farbe des Daches zu halten. Mehrere unmittelbar nebeneinander liegende Dachflächenfenster sind gestattet, sofern die Struktur der Dachsparren ablesbar bleibt. Das Gesamtausmass dieser Dachflächenfenster darf eine Breite von max. 2.00 m aufweisen.

7 Sonnenkollektoren sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren, wobei die kompakte Anordnung der Kollektoren einerseits und eine geschlossene, ruhige Gesamtwirkung des Daches andererseits zu beachten sind. Kollektoreneinfassungen sind in der Farbe des Daches zu halten. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Dach- oder Fassadenflächen von Anbauten zur Aufnahme von Kollektoren geeignet wären (vgl. Broschüre Sonnenenergie im Orts- und Landschaftsbild, Schriftenreihe Schweizer Heimatschutz Nr. 11). Die Konzentration von Sonnenkollektoren auf Anbauten zugunsten freigehaltener Hauptdachflächen ist zu bevorzugen.

8 Für Dacheindeckung sind ausschliesslich engobierte Tonziegel gestattet, ausgeschlossen sind engobierte rote Dachziegel.

## **ANBAUTEN**

### **Artikel 8**

- a) Nutzung                      In den eingeschossigen Anbaubereichen sind Anbauten wie überdeckte Sitzplätze, Gartenhallen, verglaste Veranden, Wohnungserweiterungen zugelassen.

### **Artikel 9**

- b) Baupolizeiliche Masse                      In den südseitigen Anbaubereichen sind im max. 1 1/2-geschossige in den übrigen, eingeschossige Anbauten gestattet.

### **Artikel 10**

- c) Anbaubereiche  
Grenzanbau                      1 Anbauten sind innerhalb der Anbaubereiche und der Baufelder gestattet.
- 2 Der seitliche Gebäudeabstand beträgt für unbewohnte, 1-geschossige Anbauten 3.00 m. Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an einen nachbarlichen, an der Grenze stehenden Anbau gebaut werden kann.



## GEMEINSCHAFTSBAUTEN UND - ANLAGEN

### Artikel 11

#### a) Parkierung

1 Die gemäss Art. 49 ff BauV vorgeschriebenen Autoabstellplätze sind einerseits in einer unterirdischen Einstellhalle, andererseits in eingeschossigen An- und Nebenbauten oberirdisch im Bereich der Detailerschliessung anzulegen.

2 In der Einstellhalle sind die für die Ueberbauung notwendigen Fahrradabstellplätze vorzusehen, falls sie nicht in den Wohnhäusern oder Nebenbauten untergebracht werden.

### Artikel 12

#### b) Grünbereiche

Die definitive Ausstattung und Gestaltung der Grünbereiche ist im Baugesuchsverfahren mit dem Umgebungsgestaltungsplan endgültig zu regeln.

## BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

### Artikel 13

#### Baubewilligungsverfahren

Für die Ueberbauung der Baufelder 1, 5 und 6 ist je ein Projekt einzureichen. Für die Realisierung sind pro Baufeld höchstens zwei Etappen möglich.

## UMGEBUNG

### Artikel 14

#### a) Umgebungsgestaltung

1 Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 14 Abs. 1d BewD). Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert werden und muss sich mindestens auf den Umschwung eines Baufeldes beziehen.

Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:

- \*) - Fussgängerbereiche (Wege und Plätze)
- \*) - Angrenzende Grünbereiche
- Terrainveränderungen, Böschungen, Stützmauern
- Einfriedungen von Hausparzellen mit Zäunen, Hecken oder sichtbehindernden Wänden
- \*) - Die Ueberdeckung der Rampe zur Einstellhalle
- Standort des Abfallcontainerplatzes
- \*) sofern sie nicht bereits Gegenstand früherer Baugesuche waren.



2 Die Einfriedungen von Grundstücken mit unauffälligen, max. 1.20 hohen Zäunen ist gestattet. (EG z ZGB)

3 Die Abgrenzung der Grundstücke mittels Niederhecken ist gestattet. Es sind dafür standortheimische Sträucherarten zu verwenden. Niederhecken sind entsprechend ihrem Wachstum regelmässig zu schneiden.

4 Die Abstände der Bepflanzung richtet sich nach EG zum ZGB

### Artikel 15

#### Lärmschutzdamm

Im südlichen Parzellenteil der ZPP1 ist ein Lärmschutzdamm gemäss Gutachten HSR Ingenieure AG Spiez, auf einer Länge von 40.00 m, einer unteren Breite von 3.50 - 4.00 m und einer Kronenhöhe von ca. 1.20 - 1.50 m zu erstellen, damit die Ueberbauung LSV-Konform ist. Die Baubewilligungen dürfen erst erteilt werden, wenn der Schutzdamm erstellt ist. Sollte jedoch am Schützenhaus oder an der Schiessanlage eine Aenderung erfolgen, die für eine LSV-Konforme Ueberbauung genügt oder aber der Schiessstand entfernt werden, kann auf das Erstellen des Lärmschutzdammes verzichtet werden.

### Artikel 16

#### Erschliessung

1 Basis-, Detailerschliessungsstrassen und Hauszufahrten sind im Ueberbauungsplan festgelegt.

2 Dimensionierung und Lage der übrigen Basis- und Detailerschliessungen (Ver- und Entsorgung) werden im besonderen Plan Nr. 94/685/3 geregelt.

3 Zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern ist ein Erschliessungsvertrag abzuschliessen. Dieser Vertrag ist vor Genehmigung der Ueberbauungsordnung gegenseitig durch den Gemeinderat und den Grundeigentümern der ZPP1 zu unterzeichnen.

4 Die Realisierung der Ueberbauungsordnung ist mit privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen (Eigentums- und Benützungsrechte, nachbarliche Näherbaurechte im Bereich der Gemeinschaftsparzellen Erstellungspflicht und Kostenbeteiligung, Erschliessungsdienstbarkeiten usw.).



**Artikel 17****Energie**

1 Die Verwendung erneuerbarer Energien ist anzustreben; dazu gehört insbesondere die Sonnenenergie in Form von Strahlung und auch deren Umwandlung in Biomasse (Holz), in Umgebungswärme (Erde, Grundwasser, Luft) und in Strom.

2 Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung.

**Artikel 18****Inkrafttreten**

Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (Art. 61 BauG) in Kraft.



## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 24. November 1995

Publikation im Amtsanzeiger vom 27. März 1997, 04. April 1997

Oeffentliche Auflage der Pläne  
mit Ueberbauungsvorschriften vom 27. März 1997 bis 28. April 1997

Einspracheverhandlung am 28. Mai 1997

Erledigte Einsprachen 1

Offene Einsprachen 0

Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 09. Juli 1997

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

S. Deubelbeiss

F. Moser

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

20. Aug. 1997

Toffen, den .....

Der Gemeindeschreiber .....

Genehmigt durch das

Amt für Gemeinden und Raumordnung: .....

16. Feb. 1998



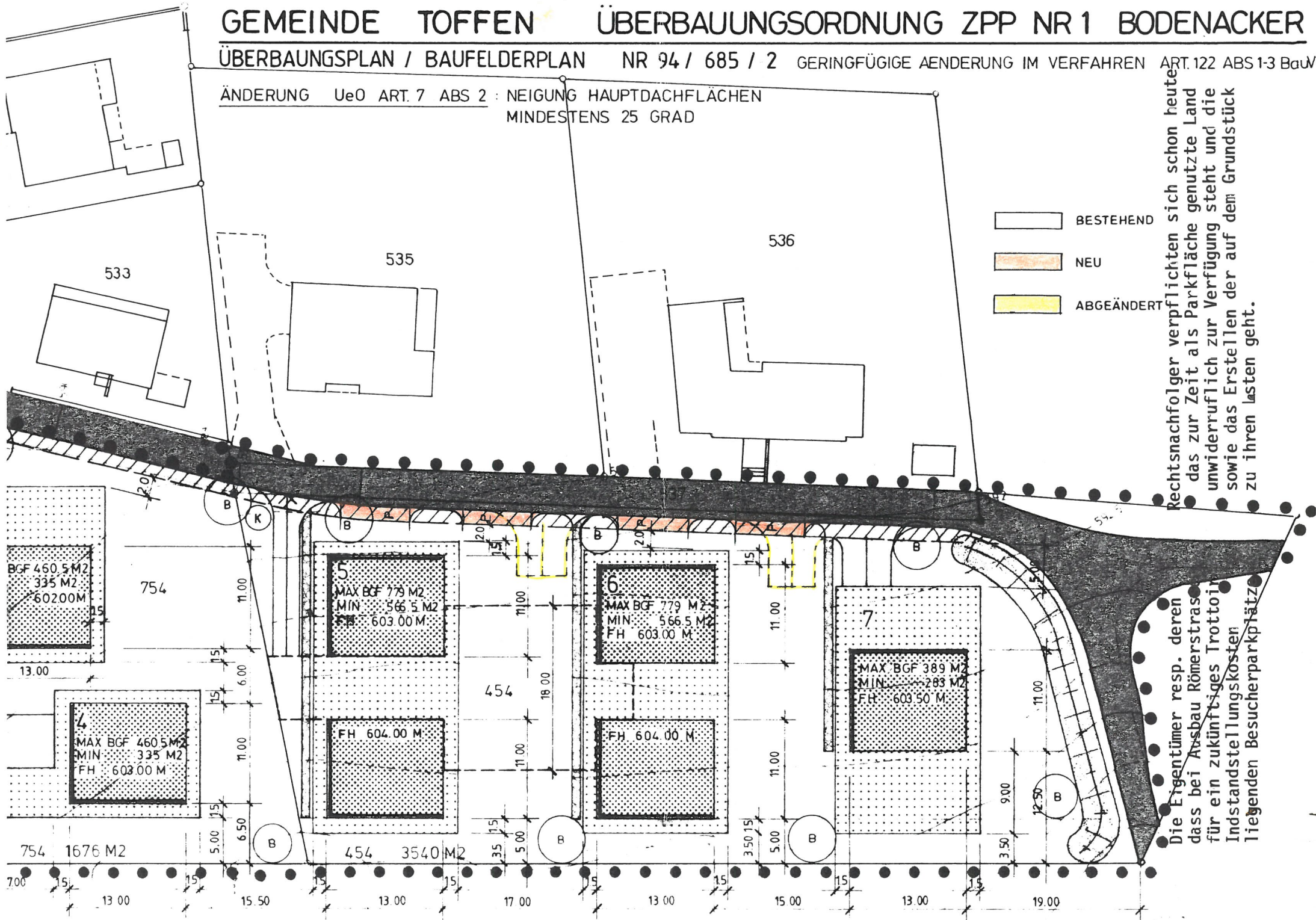
ÜBERBAUUNGSPLAN / BAUFELDERPLAN    NR 94 / 685 / 2    GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG IM VERFAHREN    ART.122 ABS 1-3 BauW

ÄNDERUNG UeO ART. 7 ABS 2 : NEIGUNG HAUPTDACHFLÄCHEN  
MINDESTENS 25 GRAD

|                                                                                     |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------|
|  | BESTEHEND  |
|  | NEU        |
|  | ABGEÄNDERT |

- Rechtsnachfolger verpflichten sich schon heute
- das zur Zeit als Parkfläche genutzte Land
- unwiderruflich zur Verfügung steht und die
- sowie das Erstellen der auf dem Grundstück
- zu ihren Lasten geht.

Die Eigentümer resp. deren  
dass bei Ausbau Römerstrasse  
für ein zukünftiges Trottoir  
Instandstellungskosten  
liegenden Besucherparkplätze





## Geringfügige Aenderung gem. Art. 122. Abs. 1-3 Bauv

### Genehmigungsvermerke

Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer

| Grundeigentümer | Parzelle Nr. | Unterschrift |
|-----------------|--------------|--------------|
| Familie         | 454          |              |
| Familie         | 322 / 753    |              |
| Familie         | 754 / 753    |              |
| Familie         | 535          |              |
| Familie         | 536          |              |

**Beschlossen durch den Gemeinderat am: - 7. Juni 1999**



Präsident

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

*L. B. J. C.*

Sekretär

Der Sekretär:

*M. K.*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Toffen, den - 7. Juli 1999

Der Gemeindeschreiber

*M. K.*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

16. JULI 1999

*i.V. M. J. J. J.*